

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der MB Maschinenhandel Biebergemünd GmbH

1. Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der MB Maschinenhandel Biebergemünd GmbH (im Folgenden „MB“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder vergleichbaren vorformulierten Bedingungen des jeweiligen Vertragspartners von MB wird hiermit widersprochen.

2. Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote der MB sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von MB. Die Übermittlung per elektronischer Post (E-Mail) ist ausgeschlossen.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

3. Preise

Soweit nicht anders angegeben, hält sich MB an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in der Auftragsbestätigung von MB genannten Netto-Preise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Lieferungen und Leistungen außerhalb der Auftragsbestätigung werden gesondert berechnet.

4. Liefer- und Leistungszeit

Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die MB die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrungen, behördliche Anordnungen, Behinderungen im Frachtverkehr u. Ä., auch wenn sie bei Lieferanten von MB eintreten - hat MB auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen MB, die Lieferung bzw. Leistung für die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Rücktritt auch im Interesse des Käufers liegt.

Wenn die Behinderung länger als zwei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Verlängert sich die Lieferzeit oder wird MB von der Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich MB nur berufen, wenn der Käufer in angemessener kurzer Frist benachrichtigt wird.

Sofern MB die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung netto in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes netto der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit bei MB.

MB ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Käufer ohne Interesse.

Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen von MB setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.

Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist MB berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person/Firma übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von MB verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Es ist dem Käufer unbenommen, für eine geeignete Transportversicherung zu sorgen.

6. Ersatzteile

MB wird für die Dauer von 5 Jahren ab Datum des Übergabeprotokolls einer Maschine Ersatzteile für dieselbe zu den jeweils gültigen Ersatzteilpreisen liefern. Diese Zusage erfolgt vorbehaltlich der Existenz des Herstellers. Eine Ersatzteilbeschaffung, die unangemessenen Aufwand erfordert, schuldet MB nicht.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen – ggfls. auch unter Einschluss eines Saldos aus Kontokorrent - Eigentum von MB. Die Weitergabe der Maschine an Dritte in jeglicher rechtlicher oder tatsächlicher Form ist untersagt.

Der Käufer ist ferner nicht berechtigt, bezüglich der gelieferten Maschine einen Standortwechsel vorzunehmen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen des Käufers gegenüber Dritten bezüglich der gelieferten Maschine sind während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes unzulässig.

Die aus einem jeglichen Rechtsgrund bezüglich des Vorbehaltsgutes entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an MB ab. Der Käufer ist von MB widerruflich bevollmächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Forderungen für MB-Rechnung im eigenen Namen einzuziehen.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum von MB hinweisen und MB unverzüglich benachrichtigen, damit die Eigentumsrechte durchgesetzt werden können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, MB die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - ist MB berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

8. Zahlung

Die Rechnungen von MB sind 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar, soweit nicht anders angegeben.

MB ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist MB berechtigt, die Zahlung gemäß BGB zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

Bei Verzug des Käufers werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszins fällig. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Wenn MB Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere ein Scheck nicht eingelöst wird oder er seine Zahlungen einstellt, oder wenn andere vergleichbare Umstände bekannt werden, ist MB berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Schecks angenommen worden sind. MB ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

9. Konstruktionsänderungen

MB behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen, die dem technischen Fortschritt dienen. MB ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

10. Haftung

Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet MB für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens.

Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von MB garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Käufer gegen solche Schäden abzusichern.

Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens durch MB entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Soweit die Haftung bei MB ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und sonstige Erfüllungsgehilfen von MB.

11. Sonstige Verkäuferbedingungen

Die allgemeinen Garantie- und allgemeinen Servicebedingungen von MB werden Bestandteil der jeweiligen Kauf- und Serviceverträge von MB unter Ausschluss etwaiger Gegenbestätigungen des Käufers.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen MB und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.

Unter Vollkaufleuten, bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichem Sondervermögen auf Käuferseite ist der Gerichtsstand für Streitigkeiten das Amtsgericht Gelnhausen/LG Hanau.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.